



Stand: 7. September 2007

CHECKLISTE FÜR AUSLÄNDISCHE RECHTSHILFEERSUCHEN IN STRAFSACHEN

An die Schweiz gerichtete Rechtshilfeersuchen in Strafsachen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und Angaben enthalten:

1. Rechtsgrundlage

- Europäisches Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959 / anderes Abkommen mit Rechtshilfebestimmungen; oder
- Staatsvertrag; oder
- Gegenrechtszusicherung / -vereinbarung.

2. Ersuchende Behörde

- Zuständige Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörde bezeichnen; und
- Stelle/Behörde angeben, von der das Ersuchen ausgeht. Empfohlen wird die Bezeichnung einer zuständigen Person mit Fallkenntnis, inkl. Telefon und Faxnummer.

3. Gegenstand des Ersuchens

- Ermittlungs- oder Strafverfahren vor Justizbehörde; oder
- Voruntersuchung einer Behörde mit gerichtspolizeilichen Ermittlungsbefugnissen, sofern im ausländischen Verfahren der Strafrichter angerufen werden kann.

4. Personen, gegen die sich das Verfahren richtet

- Personalien des Angeschuldigten/Angeklagten möglichst genau aufführen (Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Adresse usw.).

5. Sachverhalt und rechtliche Bezeichnung der Tat

- Wesentlichen Sachverhalt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Art der Tatbegehung kurz darstellen. Bei umfangreichen und komplizierten Sachverhalten ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Tatvorgänge beizulegen; und
- Rechtliche Bezeichnung der Tat angeben (Mord, Diebstahl, Betrug usw.).

6. Grund des Ersuchens

- Zusammenhang zwischen dem ausländischen Verfahren und den verlangten Massnahmen aufzeigen;
- Gesuchte Beweise oder verlangte Handlungen genau bezeichnen (Sperrung des Kontos X bei der Bank Y, Beschlagnahme/Herausgabe der Dokumente XY, Einvernahme des Zeugen Z usw.);
- Bei Befragung von Personen Fragekatalog erstellen;
- Bei Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen Bestätigung über Zulässigkeit der Massnahme im ersuchenden Staat beilegen (gilt nur für Staaten, mit denen keine vertragliche Vereinbarung über Rechtshilfe in Strafsachen besteht).

7. Anwendung des ausländischen Prozessrechts beim Vollzug (Ausnahme)

- Notwendigkeit für Anwendung der ausländischen Vorschrift beim Vollzug darlegen; und
- anzuwendende Prozessvorschrift wiedergeben.

8. Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter beim Vollzug (Ausnahme)

- Anwesenheit der Person beim Vollzug begründen; und
- Identität und Funktion dieser Person genau umschreiben.

9. Form des Ersuchens

- schriftlich;
- Beglaubigung der amtlichen Schriftstücke ist nicht notwendig.

10. Sprache/Übersetzung

- Ersuchen in deutsch, französisch oder italienisch abfassen; sonst
- Übersetzung in einer dieser drei Amtssprachen beifügen.

11. Übermittlungsweg

- Auf dem diplomatischen Weg an das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bern, sofern kein anderer Weg (über Justizministerium oder direkt an ersuchte Behörde) vereinbart wurde;
- In dringenden Fällen über Interpol, wobei Ersuchen schriftlich bestätigt und Original auf dem ordentlichen Weg an das Bundesamt für Justiz nachgesandt werden muss.